**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

Rubrik: Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner.

## Achtes Stud.

# Zürich, Frentags den 9. Merg 1798.

Won dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wochentlich zwen Stude, jedes von einem halben Bogen Man kann sich für fünf und zwanzig Stude mit 45 Kreuzer Zurcher Baluta in der Buchhandlung von Orell Al Fühlt und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Medaftion der Zeitschrift und allfällige Ventrage zu derfelben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterseichneten herausgeber wenden, die für alle Auffäge, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet senn follten, verantwortlich sind.

Efcher im Grabenhof. Doftor Ufteri.

# Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Siebende Sigung, den 1. Merz. Beschlug.

Da sich in ben Bezirken von Grüningen, Greifensee und Aphurg hestige Partheyungen zeigen, von denen die einen dem in Kußnacht am Zurichsee sich aufhaltenden Comite des ehemaligen Stäsner = Congresses anhängen, da hingegen die andern der provisorischen Regierung ergeben sind, und hierdurch verschiedene Gewaltthätigsteiten veranlaßt wurden, so sandte die Versammlung ihre Mitglieder aus jenen Gegenden dahin ab, um verseint mit einigen sich dort schon besindenden Abgeordneten der provisorischen Regierung, Ruhe, Zutrauen, Sichersheit und Vereinigung zu bewirken.

Eben dadurch bewogen, berathschlagte sich die Bersammlung über das Rüßnachter Comite; dessen Dascyn
neben der Landständeversammlung und der, von dieser
ancrkannten und durch dieselbe in allen ihren Theilen
mit Benstzern versehenen provisorischen Regierung, jene
Parthenungen im Lande jum Theil wenigstens immer
noch unterhält, woher dann die Anstosung jenes Comites
zur Bereinigung aller Parthenen höchst erwänscht wäre;
da indeß die Mitglieder dieses Comites, vor der Bereinigung des Stäsner-Congresses mit der Landständeversammlung in Zürich, als wirkliche Bolksrepräsentanten
niedergesest worden waren, und die plossich besohlene
Aussosung desselben in denen diesem Comite ergebnen
Landesgegenden hestige und gesährliche Gährung verursachen konnte, so ward gut gesunden, einige Mitglieder

des Comites in die Stadt einzuladen, um mit ihnen freundschaftlich über die endliche allgemeine Vereinigung aller Staatsbürger des Cantons sich berathen zu können. Zugleich ward diesem Comite von nun an untersagt, sich mit wirklichen Regierungsgeschäften weiter zu beladen, indem diese auch nach der Uebereinstimmung der Volksestellvertretter der Landständeversammlung, ausschließend der provisorischen Regierung angehören; eben deswegen ward auch dieses Comite aufgesordert, schleunigst alle von ihm verwahrten Arrestanten auf fregen Fuß zu seisen, und nach Zürich an die provisorische Regierung zu weisen.

## Achte Gignng, den 2. Merg.

Aus den 24 der provisorischen Regierung zugeord= neten Benfisern, wurden 4 derselben, in den kleinen Rath durch solgende Wahlen erwählt:

- 1. Schultheiß Segner von Winterthur, einmuthig.
- 2. Lieutenant Buhrmann von Wifendangen, einmuthig.
- 3. Dr. Landis von Richtenfchmyl, cinmuthig.
- 4. Fregamtshauptmann Raf von Beifch, 70 Stimmen. Weibel Baver von Durten, 20 Stim.

Abjutant Bunderli von Meilen, 28 Stim.

Grafschiefpr. Homberger v. Wermetschwyl, 42 St. Von diesen 4 Bensikern des Rleinen Raths wurden in den Geheimen und in den Kriegsrath einmuthig er-wählt: Schultheiß hegner von Winterthur, und Dr. Landis von Richtenschwyl.

Da einige Militaranstalten im Ryburgischen, welche ohne Auftrag, durch einige Zurcherische Officiers bewirft worden seyn sollen, die Unruhen in jenen Gegenden ver

mehren, fo ward die proviforische Regierung bavon benadrichtigt , um biefe Unftalten ichleunigft aufzuheben.

Durch die auf ber Landschaft immer gefährlicher und brobenber werdenden Parthenungen bewogen, trugen bie Lanbftande ber proviforifchen Regierung an, fchleunigft in alle hauptbegirfe bes gandes, Abordnungen aus Dit= gliedern ber Regierung fowohl als ber gandftanbe mit dem Auftrag abzusenben : Rube und Bereinigung ju be= wirken, und fegerlichst ju erflaren tag bie provisorische Regierung mit ihren Bepfigern Die einzige rechemagige Gewalt im Staate fen, an welche man fich alfo in allen Ungelegenheiten ju wenden habe.

Da bas Comite in Rugnacht die ibm vorgeschlagne freundschaftliche Unterredung ausgeschlagen bat, so wurde Diefes Unfuchen an baffelbe wiederum bringend erneuert, und jugleich der proviforifchen Regierung aufgetragen , diesem Comite den Befehl ju geben , die bewaffnete Dann= Schaft, welche fich ben bemfelben versammelt balt, ju entlaffen, alle Arreftanten auf frepen Ruß ju fegen, und jebe Regierungegeschafte an bie proviforifche Landes-Regierung ju verweifen.

Endlich ward ber proviforifchen Regierung angetragen, burch fanfte Mittel bas Tragen ber benberfeitigen Cocar= ben, wodurch die Parthepungen fenntlich und thatig unterhalten werden, abzuftellen und bagegen fich ju berathen, ob es nicht bienlich fenn mochte, ben Mitgliedern ber Landstånde=Verfammlung, ein besonderes Rennzeichen als Bolfs-Stellvertretter , ju geben.

# Meunte Gigung, ben 3. Merg.

Bon ber proviforifchen Regierung wurden alle eingefommnen Berichte von ber auffern Lage Belvetiens, und ber Gefahr, die feine Unabhangigfeit bedroht, mitgetheilt, und ba nun durch den Entschluß ber Bernerischen Diegierung, fich fur proviforifch ju erflaren, und die Grundfåge von Frenheit und Gleich heit in Ihrem Lande allaemein und unbedingt anguerfennen , jeder Schein, als ob die Rriegsanstalten der frangofifchen Republif nur die fdmeigerifden Ariftofratien betrafen, megfallt - Go erkannte bie Berfammlung einmuthig , baf fie auseinander gebe, und biejenigen Mitglieder, welche nicht Bepfiger ber provisorifchen Regierung find, nach Saufe fehren follen, um da endlich einmal die gewunschte allgemeine Bereinigung gu bewirken, und fich in ben Stand gu fegen, Das bedrobte Baterland mit vereinter Rraft ju vertheis in feiner Beranlaafung, wichtig in feinen unabsebbaren

digen und feine Frenheit und Unabhangigfeit vor jedem gewaltsamen Gingriff aufferer Dachte ju fchugen.

# Behnte Gigung, ben s. Derg.

Da die friegerifden Unternehmungen ber frangofifden Republit, die Unabhangigfeit und Frenheit Selvetiens von allen Seiten bedrohen , und jum Theil fcon unter= graben haben , fo vereinigten fich die wenigen anwesenben Mitglieder der Landftande-Berfammlung dabin, burch ab= jufendende Gilbothen alle Mitglieder berfelben auf Morgen Rachmittags jufammengurufen, um dann gemein= Schaftlich berathen gu fonnen, welche Unffalten gur Rettung bes Baterlandes, feiner Ehre und feiner Unabbangia= feit bienlich fenn mochten, indem die bisberigen Daagregeln ju Bewirkung ber innern Bereinigung bes Cantons noch ungulänglich waren, und badurch auch ein Auffichen bes Bolfs wieder ben Beind ber belvetifchen Frenheit und Unabhangigfeit gehindert murde.

## Schaffhaufen.

Um 3. hornung boben bie auf ben Bunften verfammelten Stadtburger ihre Borrechte gegen die Landleute auf, und am sten ward Frenheit und Gleichheit fur alle Staatsburger und bie Bufammenberufung von Stadt und gandburgern , um eine neue Conftitution ju entwerfen, befretirt.

Am 15ten ward die Berfammlung ber Bablmanner der Stadt und ganbichaft Schaffhaufen burch ben 3. Joh. Cafpar Stockar mit folgender Rebe eroffnet :

> Sodwerthefte, Fromme, Biebere! Mitburger, Freunde, Bruder!

Richt um einen Borfit in Diefer Berfammlung mir anzumaffen, ber blog von ber fregen Wahl abhanget, fondern einen Auftrag gu erfullen , welchen abzulehnen meine Pflicht nicht erlaubte, trette ich unter Euch auf, um Empfindungen auszudrucken, wovon in diefer feper= lichen Stunde Aller Bergen überflieffen.

Gend mir, fend uns Allen gegruffet , liebe Mitburger bom gande , die ihre und unfere Bruder ju und fenden ! Gefegnet fen Guer Gintritt in Diefen Berfammlungsort, bas Beiligthum bes Staates - gefegnet bas Werf, meldes ju beginnen ihr bieber famet !

Und welch ein Bert! aufferordentlich und benfpielles